

Der Kirchenvorstand der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Helpup
hat am 25. Juni 2008 gemäß § 32 der Friedhofssatzung vom 22. Dezember 1980
in der geänderten Fassung vom 23. April 2004 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

beschlossen

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes in Helpup und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach der Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Person, in dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung genutzt werden, verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3 Entrichtung und Beitreibung der Gebühren

(1) Die Gebühren sind im voraus, spätestens jedoch bei der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen an die Friedhofskasse der Kirchengemeinde zu entrichten. Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheit können Bestattungen nicht verlangt werden.

(2) Die Gebühren unterliegen der Betreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG -NW.) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Grabgebühren

(1) Reihengräber

(a) Kinder bis einschließlich 5. Lebensjahr	310,- €	(Ruhezeit 30 Jahre)
(b) Personen vom 6. Lebensjahr an	850,- €	(Ruhezeit 40 Jahre)
(c) Urnenreihengräber	460,- €	(Ruhezeit 20 Jahre)

(2) Rasenreihengräber

(a) Rasenreihengrab bei Erdbestattung	1.790,- €	(Ruhezeit 40 Jahre)
(b) Rasenreihengrab bei Urnenbestattung	1.115,- €	(Ruhezeit 20 Jahre)

Diese Gebühren beinhalten: Bestattungskosten, Einebnen, Einsaat, Grabplatte und Pflege für die Dauer der Ruhezeit

(3) Wahlgräber

1. Nutzungsgebühr

a) Nutzungsgebühren je Grabstelle	1.105,- €	(Nutzungszeit 40 Jahre)
-----------------------------------	-----------	-------------------------

bei Wahlgrabstätten für Erdbegräbnisse mit mehreren Grabstellen (Familiengräbern) ist ein entsprechend Vielfaches dieser Gebühr zu entrichten.

b) Nutzungsgebühr Urnenwahlgrabstätte	1.100,- €	(Nutzungszeit 30 Jahre)
---------------------------------------	-----------	-------------------------

auf einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

2. Erneuerungsgebühr

Für eine Verlängerung der Nutzungszeit an Wahlgräbern ist eine Erneuerungsgebühr zu entrichten.

Sie beträgt bei Wahlgräbern für Erdbestattungen pro Lage und Jahr 27,63 €

Sie beträgt bei Wahlgräbern für Urnenbeisetzungen pro Jahr 36,67 €

3. Ausgleichsgebühr

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für das gesamte Wahlgrab oder für zusammengehörige Grabteile die Ausgleichsgebühr zu entrichten.

Diese wird nach der Zahl der notwendigen Jahre auf der Grundlage der Erneuerungsgebühr anteilig berechnet und sofort fällig.

(4) Mehrfachbelegungsgebühr

Mehrfachbelegungsgebühr bei Beisetzung einer Urne auf einem Reihen- oder Wahlgrab welches bereits mit einer Erdbestattung belegt ist: 150,- €.

§ 5 Bestattungsgebühren

1. Allgemeine Gebühren

a) Kinder bis einschl. 5. Lebensjahr	275,- €
b) Personen vom 6. Lebensjahr an	500,- €
c) Urnenbeisetzungen	170,- €

In diesen Gebühren sind enthalten: Grabvorbereitung, Ausheben und Herrichten des Grabes, Schließen des Grabes, -Abräumen des Grabes zur Bepflanzung, Entsorgung der Kränze, Blumen etc.

§ 6 Besondere Gebühren

- | | |
|--|--------------------|
| a) Benutzung der Ruhekammer | 35,- € |
| b) Benutzung der Kühlung bis zu 5 Tagen | 65,- € |
| jeder weitere Tag | 13,- € |
| c) Bei Trauerfeiern vom Gemeindehaus aus ist für die Nutzung der Räumlichkeiten eine Gebühr von | 150,- € zu zahlen; |
| d) Abräumen des Grabes nach Ende der Ruhezeit und bei vorzeitiger Abräumung | |
| bei Erdbestattungen pro Lage | 105,- € |
| bei Urnenbestattungen pro Lage | 46,- € |
| außergewöhnlicher Aufwand (z.B. Bewuchs über 1,00 m Höhe) bei der Abräumung wird zusätzlich berechnet. Hierauf werden die Nutzungsberechtigten besonders hingewiesen. | |
| e) Pflegegebühr bei Abräumung vor Ablauf der Ruhezeit pro Jahr/Lage: | |
| 1 – 2 Lagen-Gräber | 17,25 € |
| 3 – 4 Lagen-Gräber | 13,80 € |
| 5 – 6 Lagen-Gräber | 11,50 € |
| mehr als 6 Lagen-Gräber | 10,35 € |

§ 7 Gebühren bei Umbettungen

Zur Wahrung der Totenruhe ist bei Umbettungen eine Schutzgebühr zu entrichten. Sie beträgt:

- | | |
|--------------------------|---------|
| a) bei Erdbestattungen | 260,- € |
| b) bei Urnenbestattungen | 110,- € |

§ 8 Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|--------|
| a) Die Bearbeitungsgebühr für die Aufstellung eines Grabmals beträgt | 25,- € |
| b) Die Verwaltungsgebühr bei Abräumung eines Grabes/einer Grabstätte und die Umschreibung von Verträgen / Nutzungsrechten beträgt | 25,- € |

§ 9 Bekanntmachungen

- (1) Diese Gebührensatzung und alle Änderungen hierzu sind öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Erforderliche öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen durch
 - a) Bekanntmachung (Hinweis) in den örtlichen Tageszeitungen
 - b) Veröffentlichung im vollen Wortlaut im Mitteilungsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden.

- c) Aushang in der Kirchengemeinde. Der Aushang erfolgt auf die Dauer von 3 Wochen, gerechnet von dem Tage nach der Bekanntmachung in der Presse.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Gemeindebüro aus.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung tritt die Gebührenordnung vom 1. Januar 2007 außer Kraft.

**Beschlossen vom Kirchenvorstand der Ev.-ref. Kirchengemeinde Helpup
am 25. Juni 2008**



[Signature]
(Vorsitzender)

[Signature]
(Kirchenältester)

[Signature]
(Kirchenältester)

Beschlossen vom Rat der Stadt Oerlinghausen am

Stadt Oerlinghausen
Die Bürgermeisterin

Beschlossen vom Rat der Gemeinde Leopoldshöhe am

Gemeinde Leopoldshöhe
Der Bürgermeister
